



---

# GUTACHTEN

---

**Betreff: Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit des Untersuchungsraumes als gesetzlich geschützte Streuobstwiese**

**Datum:** 12.05.2021

**Projekt: Bebauungsplan Nr. 86 der Stadt Gotha:**

**Wohnbebauung „Westlich Sonneborner Straße“**

**Seiten:** 6

**Ort: Gemarkung Gotha, nördlich Sonneborner Straße,  
Flur 23/ Flurstücke 21/1, 34/8, 34/9, 34/10, 34/11,  
34/12, 37/11, 37/13**

---

Gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 ThürNatG sind Streuobstwiesen gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Die Einschätzung der Biotope erfolgt mit Hilfe der „Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland“. <sup>1</sup>

Laut OBK 2.0, der Kartieranleitung für Biotope im Offenland, wird eine Streuobstwiese wie folgt definiert: „[...] alle flächigen Bestände von mindestens zehn hochstämmigen, starkwüchsigen, großkronigen und langlebigen Obstbäumen [...], die auf Grünland bzw. aufgelassenem Grünland stehen. Die Bestände können umfriedet sein oder frei in der Landschaft liegen. Nicht geschützt [...] sind Obstbestände aus Nieder- und Mittelstämmen (bis 1,2 m Stammhöhe), Büschen oder Spaliergehölzen. [...] Nicht unter den Gesetzesschutz fallen auch Obstbaumbestände in Hausgärten. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der Bestand in Kontakt zu Wohngebäuden steht, oft eingezäunt ist und mehr als 1/3 der Fläche der Erholungsnutzung (z. B. am Vorhandensein von Zierpflanzen, einem Gartenhaus oder Spielgeräten erkennbar) oder aber anderen Nutzungen (z. B. Gemüseanbau) dient. Das Grünland unter den Obstbäumen kann gemäht, beweidet oder auch aufgelassen sein [...]“. <sup>1</sup>

Die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft beschreibt einen Hochstamm wie folgt: „baumartig wachsende Gehölze, gegliedert in Stamm und Krone, Mindeststammhöhe 180 cm Sortierung nach Stammumfang (gemessen in cm in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden), weitere ä-

---

<sup>1</sup> TLUG - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (Hrsg.) (2018): OBK 2.0. Anleitung zur Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland Thüringens. Aktualisierung der „Kartieranleitung zur Offenland-Biotopkartierung im Freistaat Thüringen“. Jena

ßere Qualitätsmerkmale: Kronenaufbau (vor allem bei Straßenbäumen ist ein durchgängiger Leittrieb und eine regelmäßige Seitenverzweigung erwünscht), Stammbeschaffenheit (Kronenansatz mindestens 180 cm hoch, gerader Stamm ohne Beschädigungen).“<sup>2</sup>

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS Naturschutz) des TLUBN vom 27.04.2021 wird der Hauptanteil des Plangebietes mit dem Biotoptyp 9351 - Garten in Nutzung angegeben, lediglich der südwestliche Teil des Plangebietes auf Flurstück 21/1 wird teilweise als Biotoptyp 9121 - Siedlung, städtische Prägung ausgewiesen.

Am 29.04.2021 erfolgte eine Ortsbegehung, bei der die Bestandssituation im Plangebiet erfasst wurde (Abb. 1, Abb. 2).



**Abb. 1: Plangebiet südwestlicher Teil**

---

<sup>2</sup> TLL - THÜRINGER LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT (Hrsg.) (2000): Leitlinie zur Anlage und Pflege von Hecken, Baumreihen, Feld- und Ufergehölzen. Jena



**Abb. 2: Plangebiet nördlicher Teil**

Es wurden lediglich 7 als hochstämmig anzusehende Obstbäume auf der Fläche erfasst, die 180 cm Mindeststammhöhe aufwiesen (Abb. 3). Die meisten der auf der Fläche befindlichen Obstbäume waren als mittelstämmig anzusehen (Abb. 4).



**Abb. 3: Hochstämmige Obstbäume**

*Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Projektmanagement / Ökologische Gutachten*



**Abb. 4: Mittelstämmige Obstbäume (Zollstock auf 182 cm ausgeklappt)**

Die Obstbäume stehen nur im südwestlichen Teil des Plangebiets auf Grünland. Der östliche Teil des Plangebietes besteht aus ehemaligen Blumenbeeten und Gartenbrachflächen mit Sukzession (Abb. 5). Laut OBK sind nur Obstbäume, die auf Grünland stehen, gesetzlich geschützt.



**Abb. 5: Östlicher Teil des Plangebietes**

*Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Projektmanagement / Ökologische Gutachten*

Laut OBK müssen die Obstbäume außerdem in mittelbarem räumlichen Zusammenhang stehen, um als gesetzlich geschützt zu gelten. Dies ist im vorliegenden Fall nur bedingt gegeben, denn es sind große Freiflächen zwischen den einzelnen Bäumen vorhanden. Auch ist ersichtlich, dass die Obstbäume ursprünglich in verschiedenen Gartenparzellen gepflanzt waren, denn die Bodenvegetation ist sehr unterschiedlich und die Grenzlinien der Einzäunungen sind teilweise noch zu erkennen bzw. vorhanden (Abb. 6). Zumindest die südwestlich stehenden Obstbäume stehen in engem räumlichen Zusammenhang zu dem auf dem gleichen Flurstück befindlichen Wohnhaus und können somit als nicht geschützte Obstbäume in Hausgärten eingeordnet werden. Auch die vorhandenen Gartenhäuser und Beete weisen auf die Erholungsnutzung und Nutzung als Garten hin.



**Abb. 6: Zaun durch das Plangebiet**

*Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Projektmanagement / Ökologische Gutachten*

**Tab. 1: Gegenüberstellung der Kriterien einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese nach OBK und dem Bestand im Plangebiet**

✓ Trifft auf den Bestand im Plangebiet zu      X Trifft nicht auf den Bestand im Plangebiet zu

Kriterien einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese (OBK)	Bestand im Plangebiet	Fazit
mind. 10 hochstämmige Obstbäume	nur 7 hochstämmige Obstbäume	<b>x</b>
Obstbäume auf (aufgelassenem) Grünland	Bestand teilweise auf Beeten, Gartenbrachflächen	<b>x</b>
Obstbäume in mittelbarem räumlichen Zusammenhang	große Freiflächen dazwischen, ehemals auf verschiedene Gartenparzellen verteilt	<b>x</b>
Kein Obstbaumbestand in Hausgärten: - nicht in engem räumlichen Kontakt zu Wohngebäuden - Fläche dient nicht zu mehr als 1/3 der Erholungsnutzung/ anderer Nutzung	Nutzung als Hausgarten: - teilweise auf gleichem Flurstück und in engem räumlichen Zusammenhang zu Wohnhaus - Nutzung als Garten ersichtlich: Beete und Gartenhäuser vorhanden	<b>x</b>

Nach den in der OBK festgelegten Kriterien einer gesetzlich geschützten Streuobstwiese handelt es sich bei dem Plangebiet „westlich der Sonneborner Straße“ nicht um eine gesetzlich geschützte Streuobstwiese nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 15 ThürNatG.

Für Rückfragen stehe ich gern telefonisch zur Verfügung.

**Aufgestellt: M.Sc. Verena Weber**

Planungsbüro Dr. Weise GmbH

*Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Projektmanagement / Ökologische Gutachten*